

TE AsylGH Erkenntnis 2008/10/13 S4 401867-1/2008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.10.2008

Spruch

S4 401.867-1/2008/2E

Erkenntnis

Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Mag. Huber als Einzelrichter über die Beschwerde des A. alias E. alias M. alias A. alias S.S. alias A., geb. 00.00.1982 alias 00.00.1978, StA. Irak, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 18.9.2008, Zahl: 08 08.198-EASt West, gem. § 66 Abs. 4 AVG iVm § 61 Abs. 3 Z 1 lit b des Asylgesetzes 2005 idgF (AsylG) zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird gemäß §§ 5 Abs. 1, 10 Abs. 1 Z 1 und Abs. 4 AsylG abgewiesen.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Der Asylwerber ist Staatsangehöriger des Irak und ist eigenen Angaben zufolge im Jahr 2006 über die Türkei per Flugzeug in die Schweiz und sodann über Österreich, Deutschland und Dänemark weiter nach Schweden gereist, wo er am 31.5.2006 einen Asylantrag gestellt hatte (vgl. seine eigenen Angaben Aktenseite 11 u. Eurodac-Treffer Aktenseite 21). Am 5.9.2008 verließ er eigenen Angaben zufolge Schweden nach negativem Abschluss des dortigen Asylverfahrens und reiste wiederum über die Schweiz ins Bundesgebiet, wo er am 6.9.2008 einen Antrag auf internationalen Schutz stellte (Aktenseite 7 u.13).

Mit E-mail vom 8.9.2008 ersuchte Österreich Schweden um Übernahme des Asylwerbers gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. e der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates (Dublin II).

Schweden hat sich mit Schreiben vom 10.9.2008 bereit erklärt, den Asylwerber gem. Art. 16 Abs. 1 lit. e der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates (Dublin II) wieder aufzunehmen (Aktenseite 123).

Anlässlich seiner niederschriftlichen Einvernahme vor dem Bundesasylamt erklärte der Asylwerber nach Vorhalt, dass

Schweden zur Prüfung seines Antrages auf internationalen Schutz zuständig sei, wörtlich: "Es ist schon mein Wunsch, nach Schweden zurückzukehren, nur habe ich Angst, dass mein Asylantrag dort negativ beschieden wird." (Aktenseite 173).

Dieser Asylantrag wurde mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 18.9.2008, Zahl: 08 08.198-EAS West, gem § 5 Abs. 1 AsylG als unzulässig zurückgewiesen und der Antragsteller gem. § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Schweden ausgewiesen.

Gegen diesen Bescheid hat der Asylwerber fristgerecht Beschwerde erhoben und hiebei im Wesentlichen geltend gemacht, dass seine Abschiebung nach Schweden gegen Art. 3 EMRK verstoßen würde, da ihm aufgrund seines in Schweden bereits negativ entschiedenen Asylantrages seine Kettenabschiebung in den Irak drohe.

II. Der Asylgerichtshof hat erwogen:

Mit 1.7.2008 ist das Asylgerichtshofgesetz (AsylGHG) in Kraft getreten.

Mit 1.1.2006 ist das Asylgesetz 2005 (AsylG) in Kraft getreten.

§ 61 AsylG 2005 lautet wie folgt:

(1) Der Asylgerichtshof entscheidet in Senaten oder, soweit dies in Abs. 3 vorgesehen ist, durch Einzelrichter über

Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes und

Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Bundesasylamtes.

(2) Beschwerden gemäß Abs. 1 Z 2 sind beim Asylgerichtshof einzubringen. Im Fall der Verletzung der Entscheidungspflicht geht die Entscheidung auf den Asylgerichtshof über. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden des Bundesasylamtes zurückzuführen ist.

(3) Der Asylgerichtshof entscheidet durch Einzelrichter über Beschwerden gegen

1. zurückweisende Bescheide

a) wegen Drittstaatssicherheit gemäß § 4;

b) wegen Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß § 5

c) wegen entschiedener Sache gemäß § 68 Abs. 1 AVG, und

2. die mit diesen Entscheidungen verbundene Ausweisung

(4) Über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde entscheidet der für die Behandlung der Beschwerde zuständige Einzelrichter oder Senatsvorsitzende.

Gemäß § 5 Abs. 1 AsylG ist ein nicht gemäß § 4 erledigter Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig zurückzuweisen, wenn ein anderer Staat vertraglich oder aufgrund der Dublin - Verordnung zur Prüfung des Asylantrages oder des Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist. Mit der Zurückweisungsentscheidung ist auch festzustellen, welcher Staat zuständig ist.

Gemäß § 5 Abs. 2 AsylG ist auch nach Abs. 1 vorzugehen, wenn ein anderer Staat vertraglich oder auf Grund der Dublin-Verordnung dafür zuständig ist zu prüfen, welcher Staat zur Prüfung des Asylantrages oder des Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 AsylG ist, sofern nicht besondere Gründe, die in der Person des Asylwerbers gelegen sind, glaubhaft gemacht werden oder beim Bundesasylamt oder beim Asylgerichtshof offenkundig sind, die für die reale Gefahr des fehlenden Schutzes vor Verfolgung sprechen, davon auszugehen, dass der Asylwerber in einem Staat nach Abs. 1 Schutz vor Verfolgung findet.

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz zurückgewiesen wird.

Gemäß § 10 Abs. 2 AsylG sind Ausweisungen nach Abs. 1 unzulässig, wenn 1. dem Fremden im Einzelfall ein nicht auf dieses Bundesgesetz gestütztes Aufenthaltsrecht zukommt oder 2. diese eine Verletzung von Art. 8 EMRK darstellen würden.

Gemäß § 10 Abs. 3 AsylG ist, wenn die Durchführung der Ausweisung aus Gründen, die in der Person des Asylwerbers liegen, eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen würde und diese nicht von Dauer sind, gleichzeitig mit der Ausweisung auszusprechen, dass die Durchführung für die notwendige Zeit aufzuschieben ist.

Gemäß § 10 Abs. 4 AsylG gilt eine Ausweisung, die mit einer Entscheidung gemäß Abs. 1 Z 1 verbunden ist, stets auch als Feststellung der Zulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den betreffenden Staat. Besteht eine durchsetzbare Ausweisung, hat der Fremde unverzüglich auszureisen.

Schweden hat auf Grundlage des Art. 16 Abs. 1 lit. e der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates (Dublin II) akzeptiert, den Asylwerber wieder aufzunehmen.

Zu den in der Beschwerde erhobenen (pauschalen) Einwänden im Hinblick auf eventuell mangelhaften Refoulementschutz in Schweden ist zunächst auf die - nachstehend auszugsweise wiedergegebenen - Erwägungen des Verwaltungsgerichtshofes in seinem Erkenntnis vom 31.3.2005, Zl. 2002/20/0582, zu verweisen:

"4.2. Das Erfordernis einer grundrechtskonformen Auslegung des

§ 5 Abs. 1 AsylG im Sinne dieser Judikatur bezieht sich nach dem Verständnis des Verwaltungsgerichtshofes aber auf die Erfüllung der Verpflichtungen Österreichs und nicht anderer Staaten aus der - in Österreich im Verfassungsrang stehenden - EMRK. Bezugspunkt der Prüfung unter den im vorliegenden Fall angesprochenen Aspekten des Art. 3 EMRK ist daher - wie bei den gemäß § 8 AsylG zu treffenden Entscheidungen - die Aufenthaltsbeendigung durch Österreich unter dem Gesichtspunkt der Risiken, denen der Betroffene damit ausgesetzt wird (vgl. näher das hg. Erkenntnis vom 19. Februar 2004, ZI.99/20/0573; aus der Vorjudikatur insbesondere die Erkenntnisse vom 21. August 2001, ZI. 2000/01/0443, und vom 16. Juli 2003, ZI.2003/01/0059; aus der Judikatur des EGMR zuletzt - im Zusammenhang mit Auslieferungen - die Entscheidung vom 4. Februar 2005 im Fall Mamatkulov und Askarov gegen Türkei; zur Anknüpfung an die aufenthaltsbeendende Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Art. 1 EMRK die Entscheidung vom 12. Dezember 2001, Bankovic u.a. gegen Belgien u.a.)."

[...]

"4.4.1. Was zunächst Art. 3 EMRK anlangt, so trifft es

grundsätzlich zu, dass sich aus dieser Bestimmung - unbeschadet

internationaler Vereinbarungen über die Zuständigkeit zur Prüfung

von Asylanträgen - das Erfordernis der Bedachtnahme auf ein

allfälliges Risiko einer Kettenabschiebung ergibt und dabei auch

Verfahrensgestaltungen im Drittstaat von Bedeutung sein können

(vgl. die Auseinandersetzung mit "effective procedural safeguards"

in Deutschland in der Entscheidung des EGMR vom 7. März 2000,

T.I. gegen Vereinigtes Königreich).

Der bisherigen Judikatur des EGMR ist aber nicht entnehmbar,

dass der Drittstaat - bei sonstiger Verletzung des Art. 3 EMRK

durch eine Verbringung des Betroffenen dorthin - stets den

Anforderungen des Art. 13 EMRK entsprechen müsse. Im Besonderen

hat der EGMR in der Entscheidung T.I. gegen Vereinigtes

Königreich zwar einerseits die Verfahrensgestaltung in

Großbritannien als dessen Unzuständigkeit nach dem Dubliner

Übereinkommen wahrnehmendem Vertragsstaat an Art. 13 EMRK gemessen

und andererseits bei der Prüfung einer Verletzung des Art. 3 EMRK

durch Großbritannien auch die Verfahrensgestaltung im Zielstaat

Deutschland erörtert. Letzteres erfolgte aber ohne Bezugnahme auf

Art. 13 EMRK und die entscheidende Schlussfolgerung lautete, es

fehle das "real risk" einer Verbringung des Betroffenen nach

Sri Lanka, wo er nach seinen Behauptungen - denen der EGMR einen

eigenen Abschnitt der Entscheidungsgründe widmete - bereits

gefoltert worden war.

Die Bedachtnahme auf das Ausmaß verfahrensrechtlicher

Garantien im Drittstaat ist nach Meinung des

Verwaltungsgerichtshofes daher nur Teil einer ganzheitlichen

Bewertung der Gefahr an dem für die Zulässigkeit

aufenthaltsbeendender Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt des

Art. 3 EMRK auch sonst gültigen Maßstab des "real risk" (vgl. in

diesem Sinn zur Abschiebung in einen Drittstaat schon

Alleweldt, Schutz vor Abschiebung bei drohender Folter oder

unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (1996)

64; zu T.I. gegen Vereinigtes Königreich unter dem

Gesichtspunkt des "indirect risk" Noll, Formalism vs.

Empiricism: Some Reflections on the Dublin Convention on the

Occasion of Recent European Case Law, NJIL Vol. 70 No. 1

(2001) 161 ff; zur Maßgeblichkeit einer "Gesamtbetrachtung" bzw.

"Gesamtprognose" - außerhalb des Kontexts der Verbringung in einen

Drittstaat - etwa Alleweldt, a.a.O. 88 und in

NVwZ 1997, 1079). Die Gefahrenprognose hat sich auf die

persönliche Situation des Betroffenen zu beziehen (vgl. zuletzt

etwa die Entscheidungen des EGMR vom 31. August 2004,

A.B. gegen Schweden, vom 12. Oktober 2004, Liton

gegen Schweden, und vom 26. Oktober 2004, B. gegen

Schweden, jeweils in Relation zur allgemeinen Menschenrechtslage

im Zielstaat).

Im vorliegenden Fall hatte der Mitbeteiligte zunächst

gemeint, es spreche "nichts gegen Italien". Die in der Berufung

erhobene Behauptung von Abschiebungen "ohne Durchführung eines

Asylverfahrens" blieb auch nach dem Versuch ihrer Präzisierung im

Schriftsatz vom 13. Februar 2001 vage und erwies sich im weiteren

Verfahren als nicht objektivierbar. In Bezug auf den

Mitbeteiligten lag die ausdrückliche Erklärung Italiens vor, ihn

im Rahmen der Verpflichtungen aus dem Dubliner Übereinkommen zur

Prüfung seines Asylantrages zu übernehmen, und er selbst hatte aus

eigener Wahrnehmung berichtet, er sei von italienischen Sicherheitsorganen schon während seines vorangegangenen Aufenthaltes aufgefordert worden, Asyl zu beantragen, wenn er in Italien bleiben wolle. Auf Zweifel am Zugang des Mitbeteiligten zu einem Verfahren, in dem er die behauptete Bedrohung würde geltend machen können, konnte die belangte Behörde ihre Entscheidung daher nicht stützen (vgl. demgegenüber die bei Allewelt, a. a.O. (1996) 67, im Zusammenhang mit dem Dubliner Übereinkommen nur erörterten Fälle bereits abgelehnter Asylwerber).

Für eine fallbezogene Gefahrenprognose wäre unter diesen Umständen zunächst maßgeblich gewesen, ob ein - über eine bloße Möglichkeit hinausgehendes - "real risk" bestand, dass der Mitbeteiligte, wenn er das von ihm behauptete und vom Sachverständigen beurteilte Bedrohungsbild glaubhaft geltend machen würde, in Italien nicht schon in erster Instanz Asyl oder zumindest eine humanitäre Aufenthaltsberechtigung oder anderweitigen Schutz vor einer Abschiebung in die Türkei erhalten würde. Erst nach Bejahung eines solchen Risikos - über das der angefochtene Bescheid keine Feststellungen enthält - hätte es auf

die von der belangten Behörde behandelten Fragen des

Rechtsmittelverfahrens im Rahmen einer Gesamtprognose am Maßstab

des Art. 3 EMRK allenfalls ankommen können."

[...]

"War ein solches Risiko nicht feststellbar, so war die

Wahrnehmung der Unzuständigkeit Österreichs gemäß § 5 Abs. 1 AsylG

nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes - soweit es Art. 3 EMRK

betrifft - auch zulässig, wenn sich die Verneinung des Risikos

nicht damit begründen ließ, dass Italien ein allen Anforderungen

des Art. 13 EMRK entsprechendes Verfahren zur Verfügung stelle."

[...]

"4.5. Der Klarheit halber ist schließlich noch hervorzuheben,

dass die verfassungskonforme Interpretation des § 5 AsylG nicht an

Hand der Judikatur zu § 4 AsylG - einer ausdrückliche und

weitreichende Garantien in Bezug auf das Verfahren im Drittstaat

als solches enthaltenden Vorschrift - erfolgen kann."

In Bezug auf den Asylwerber hat Schweden akzeptiert, ihn im Rahmen der Verpflichtungen aus dem Dubliner Übereinkommen wieder aufzunehmen, und war es ihm bereits am 31.5.2006 möglich, in Schweden einen Asylantrag zu stellen. Zweifel am Zugang des Antragstellers zu einem Asylverfahren liegen daher nicht vor.

Gemäß der - mittlerweile ständigen - Rechtssprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes (VfGH vom 8.3.2001, G 117/00 u. a., VfSlG 16.122; VwGH vom 23.1.2003, Zl. 2000/01/0498) ist auf Kriterien der Art. 3 und 8 EMRK bei Entscheidungen gemäß § 5 AsylG, ungeachtet des Fehlens einer diesbezüglichen Anordnung in der Bestimmung selbst, Bedacht zu nehmen.

Sohin ist zu prüfen, ob der Asylwerber im Falle der Zurückweisung seines Asylantrages und seiner Ausweisung nach Schweden gem. §§ 5 und 10 AsylG - unter Bezugnahme auf seine persönliche Situation - in seinen Rechten gem. Art. 3 EMRK (eine Verletzung seiner Rechte gem. Art. 8 EMRK wurde seitens des Antragstellers nicht behauptet und liegen auch keinerlei Anhaltspunkte hierfür vor, da der Asylwerber keine Verwandtschaft in Österreich hat) verletzt werden würde, wobei der Maßstab des "real risk" anzulegen ist.

Umstände, die darauf schließen ließen, dass der Antragsteller in Schweden selbst einer unmenschlichen Behandlung iSd Art. 3 EMRK ausgesetzt wäre, sind vor dem Hintergrund der erstinstanzlichen Feststellungen ebenso wenig vorhanden wie dass ihm Schweden entsprechenden Schutz versagen würde, sofern ihm im Heimatstaat unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. hierzu insbesondere Seite 6 u 7 des angefochtenen Bescheides). Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Angaben des Asylwerbers, der eine Rückkehr nach Schweden im Rahmen der Einvernahme vom 17.9.2008 ausdrücklich als eigenen Wunsch deklariert und weiters anlässlich der Erstbefragung am 6.9.2008 explizit angegeben hat, dass es für ihn "kein Problem" wäre, nach Schweden zurückzukehren, er dies nur aufgrund des einmal bereits negativ entschiedenen Asylverfahrens für "sinnlos" halte (Aktenseite13).

Eine Verletzung seiner Rechte gem. Art. 3 EMRK könnte somit lediglich dann erfolgen, wenn ihm Schweden, etwa im Wege einer Abschiebung in seinen Heimatstaat, sofern ihm dort unmenschliche Behandlung drohen würde, entsprechenden Schutz versagte hätte. Aus welchen Umständen der Antragsteller vermeint, dass konkret ihm persönlich Schweden entgegen den Verpflichtungen aus EMRK, GFK und der Dublin-VO notwendigen Schutz im Hinblick auf seine Rechte gem. Art. 3 EMRK verwehrt hätte, ist im Verfahren nicht zutage getreten, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Hinweise, dass sich der Asylwerber im Rahmen seines Aufenthaltes in Schweden niemals in existentiellen Schwierigkeiten befunden hätte, liegen ausgehend davon, dass er angegeben hat, im Rahmen seines Aufenthaltes in Schweden als Kellner gearbeitet und hierbei monatlich rund € 1.100,00 verdient zu haben (wie oben), nicht vor und bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass es ihm im Falle einer Überstellung nach Schweden nicht erneut möglich sein sollte, eine vergleichbare Arbeit aufzunehmen. Hierzu ist anzumerken, dass der Asylwerber selbst zugestanden hat, in Schweden nicht behördlich gemeldet gewesen zu sein (wie oben), wodurch er sich letztlich auch selbst jeglicher Möglichkeit begeben hat, ihm seitens der schwedischen Behörden staatliche Hilfe und Unterstützung, wie sie Asylwerbern regulär gewährt wird (vgl. hierzu Seite 8 des angefochtenen Bescheides), zu teil werden zu lassen.

Schließlich ist zu ergänzen, dass sich im Verfahren nicht die geringsten Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass der Beschwerdeführer an einer lebensbedrohenden Krankheit (im Endstadium), die überdies in Schweden nicht behandelbar wäre, leidet, sodass nach der strengen Judikatur des EGMR zu Art. 3 EMRK seine Überstellung nach Schweden nicht einmal ansatzweise eine für eine Verletzung seiner Rechte gem. Art. 3 EMRK relevante Gravität erreicht.

Im Übrigen hat bereits das Bundesasylamt in der Begründung des angefochtenen Bescheides Feststellungen zum schwedischen Asylverfahren, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen sowie Erwägungen zu seiner Ausweisung gem. § 10 AsylG und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfragen rechtsrichtig ausgeführt. Der Asylgerichtshof schließt sich diesen Ausführungen des Bundesasylamtes im angefochtenen Bescheid an und erhebt diese zum Inhalt des gegenständlichen Erkenntnisses.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Ausweisung, real risk

Zuletzt aktualisiert am

23.01.2009

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at